

(Nr. 85.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard v. Philippsborn,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan

und

Allerhöchstihren Geheimen Postrath Adolph Heldberg;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Michael v. Suttner

und

Allerhöchstihren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen Hofe,
Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl v. Spitzemberg

und

Allerhöchstihren Postrath August Hofacker;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten,
Geheimen Rath Hermann Zimmer;

und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ober-Postrath Franz Pilhal,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

I. Grund-